

Mangelsdorff, Lukas

Working Paper

Die Geldsteuer: Vorschlag für eine radikal einfache Steuer

Diskussionsbeiträge, No. 18

Provided in Cooperation with:

Research Center for Generational Contracts (FZG), University of Freiburg

Suggested Citation: Mangelsdorff, Lukas (2007) : Die Geldsteuer: Vorschlag für eine radikal einfache Steuer, Diskussionsbeiträge, No. 18, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Forschungszentrum Generationenverträge (FZG), Freiburg i. Br.

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/38837>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



DISKUSSIONSBEITRÄGE DISCUSSION PAPERS

Die Geldsteuer:
Vorschlag für eine radikal einfache
Steuer

Lukas Mangelsdorff

No. 18 – August 2007





Die Geldsteuer:

Vorschlag für eine radikal einfache Steuer

Lukas Mangelsdorff*

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

August 2007

* Dr. Lukas Mangelsdorff ist Diplom-Volkswirt und Leiter der Gruppe „Finanzbeziehungen“ im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (lukas.mangelsdorff@fm.nrw.de). Die Ausführungen geben ausschließlich seine persönliche Meinung wieder.

Ausgangslage

Das in Deutschland herrschende System der Einkommens- und Gewinnbesteuerung wird allgemein als unbefriedigend empfunden. Ausschlaggebend hierfür ist in aller erster Linie das kaum noch zu durchschauende Regelwerk zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage, welches eine Vielzahl von willkürlich anmutenden Sonderregelungen enthält, die nicht nur ungerecht sind, sondern auch bei den Wirtschaftssubjekten Verhaltensweisen hervorrufen, die ihrem eigentlichen ökonomischen Kalkül nicht entsprechen. Gleichzeitig ist die Besteuerung für die Wirtschaftssubjekte selbst mit einem zunehmenden bürokratischen Aufwand verbunden, der dazu führt, dass der Zwangseingriff des Staates immer weniger toleriert wird. In letzter Konsequenz induziert dies Steuerhinterziehung, was wiederum zur Folge hat, dass die verbleibenden ehrlichen Steuerzahler immer stärker belastet werden müssen, damit der Staat sein angestrebtes Steueraufkommen realisieren kann.

Angesichts dieses Steuerlabyrinths wird immer wieder nach einer radikalen Steuerreform gerufen. Hierzu wurden bereits verschiedene Vorschläge unterbreitet. Erwähnt seien hier nur der von dem früheren Verfassungsrichter Paul Kirchhof vorgelegte Entwurf eines auf wenige Paragraphen reduzierten Einkommensteuergesetzes¹ oder das von dem Heidelberger Kreis um Manfred Rose vorgeschlagene Modell einer Einfach-Steuer².

An diese Diskussion über Steuervereinfachungen anknüpfend wird im Folgenden ein Vorschlag für ein Steuermodell unterbreitet, welches sich an die Reinvermögenszugangstheorie anlehnt und dessen radikale Einfachheit aus gegenüber den bisherigen Vereinfachungsvorschlägen grundlegend veränderten Prämissen resultiert. Das im Weiteren dargestellte Vereinfachungsmodell lässt sich so nicht umsetzen. Das Ziel der Darstellung des Modells besteht ausschließlich darin, die steuerpolitische Diskussion noch stärker in Richtung einer radikalen Vereinfachung der Besteuerung anzuregen.

¹ Siehe hierzu Einkommensteuergesetzbuch, Ein Vorschlag zur Reform der Einkommen- und Körperschaftsteuer, Heidelberg 2003.

² Siehe hierzu www.einfachsteuer.de.

Leitgedanken

Das im Weiteren vorgestellte Steuermodell wird vor allem von drei Leitgedanken getragen.

1. Mit den im Kreditsektor geführten Konten natürlicher und juristischer Personen existiert bereits eine nahezu **lückenlose Erfassung** der Zahlungsvorgänge innerhalb des Wirtschaftssystems. Dies sollte sich der Staat zu Nutze machen. Greift er bei der Besteuerung der Wirtschaftssubjekte hierauf zurück, wird eine parallele Erfassung der wirtschaftlichen Vorgänge ausschließlich für Zwecke der Besteuerung entbehrlich. Hierfür spricht auch, dass eine spezielle Erfassung für Zwecke der Besteuerung in besonderer Weise der Gefahr ausgesetzt ist, durch die Wirtschaftssubjekte mit dem Ziel manipuliert zu werden, die eigene Steuerschuld so gering wie möglich zu halten.
2. Eine grundlegende Steuerreform sollte dem Prinzip gerecht werden, dass jeder Vermögenszuwachs nur **einmal** besteuert wird. Grundlegende Idee des im Folgenden vorgeschlagenen Steuersystems ist es daher, Geldvermögen (im Sinne von Bargeld und Kontenguthaben) zum Zeitpunkt seiner Bildung zu besteuern, indem die Steuererhebung an Zahlungsvorgänge anknüpft, und alle anderen Vermögensformen (wie z.B. Aktien oder Immobilien, im Weiteren auch als Realvermögen bezeichnet) ausschließlich zum Zeitpunkt ihrer Übertragung zu besteuern.
3. Die Zahlung der Umsatzsteuer wird von den Wirtschaftssubjekten kaum wahrgenommen. Allenfalls bei Steuersatzänderungen nehmen die Wirtschaftssubjekte bewusst wahr, in welcher Höhe sie Umsatzsteuer entrichten. Ansonsten erfolgt deren Zahlung quasi **en passant**. Dieser Vorteil der Umsatzsteuer sollte auch für die Einkommen- und Gewinnsteuer bzw. für eine diese Steuer ersetzende Steuer erreicht werden, so dass sie ebenfalls den Charakter der Beiläufigkeit annimmt und somit auf geringere Widerstände stößt.
4. Der Zwangscharakter der Einkommen- und Gewinnsteuer kommt nicht zuletzt in den bürokratischen Unannehmlichkeiten zum Ausdruck, die den

Wirtschaftssubjekten im Rahmen der Steuererhebung aufgebürdet werden. Ziel einer radikalen Steuervereinfachung sollte es daher sein, den mit der Steuer verbundenen bürokratischen Aufwand für die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten. Dies kann nur durch ein **einfaches** und absolut überschaubares Regelwerk und eine Erhebungsmethode, die auf komplizierte Erklärungsverfahren verzichtet, erreicht werden.

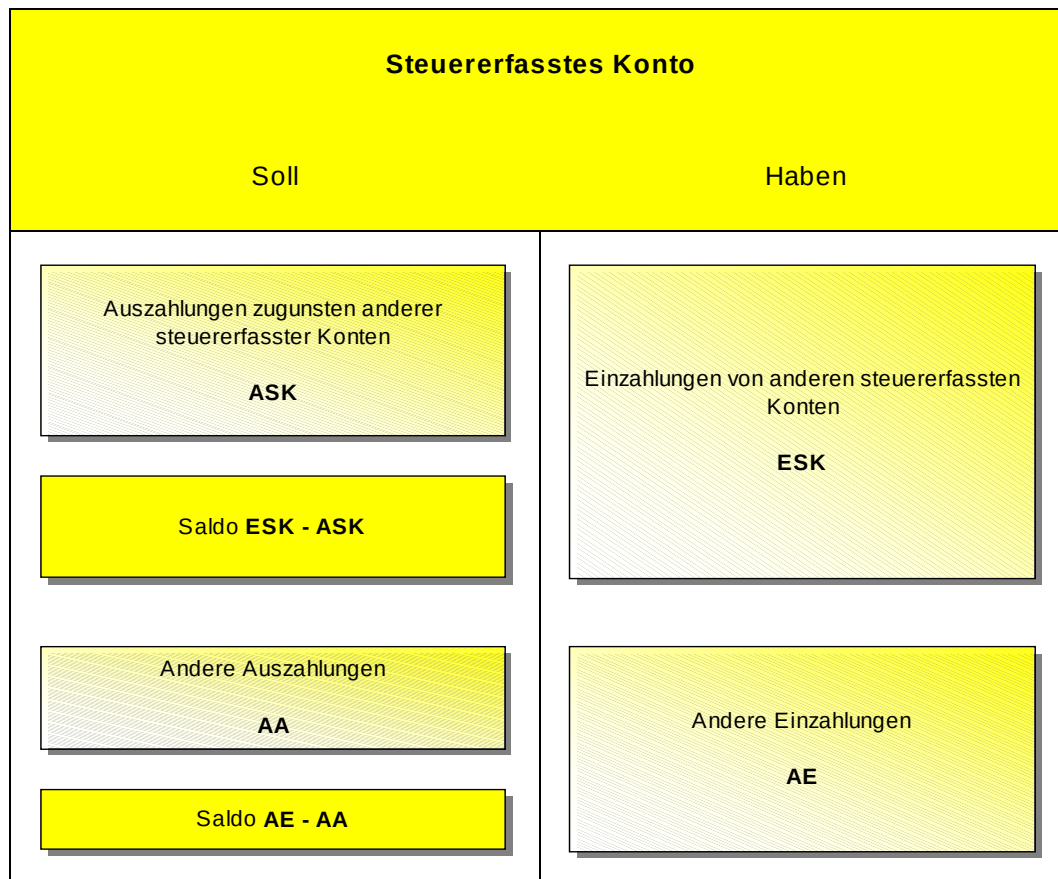
5. Derzeit sind in großem Umfange volkswirtschaftliche Ressourcen in der Erhebung der Einkommensteuer gebunden. Ganze Berufszweige wie die Finanzverwaltung oder die steuerberatenden Berufe beschäftigen sich ausschließlich mit Steuerfragen, ohne dass von dieser Beschäftigung irgendeine Form originärer **Produktivität** ausginge. Im Gegenteil, es muss viel eher befürchtet werden, dass diese Beschäftigung sogar Produktivität an anderer Stelle behindert. Ziel einer grundlegenden Steuervereinfachung sollte es daher auch sein, die institutionellen Rahmenbedingungen so zu ändern, dass im Bereich der Mittelbeschaffung des Staates weniger Ressourcen gebunden werden.

Annahmen

1. Es wird eine geschlossene Volkswirtschaft ohne außenwirtschaftliche Beziehungen unterstellt.
2. Die Einkommen- und Körperschaftsteuer wird nicht mehr erhoben!
3. Andere Steuern wie die Umsatzsteuer, die Grundsteuer oder Mineralölsteuer, um nur einige wenige Steuern beispielhaft zu nennen, bleiben bei den weiteren Betrachtungen unberührt. Es wäre zu überlegen, inwieweit auf die Erhebung anderer Steuern bei Einführung des vorgeschlagenen Steuermodells verzichtet werden könnte.
4. Auch die derzeit geltenden Bestimmungen über Transferausgaben des Staates bleiben unberührt.
5. Es werden keine Aussagen zur Verteilung des Steueraufkommens auf die verschiedenen Gebietskörperschaften gemacht.

Grundregeln

Statt auf die Einkommensströme greift das hier vorgeschlagene Steuersystem auf Ein- und Auszahlungen auf sogenannten **steuererfassten Konten** zurück. Zur besseren Illustrierung der weiteren Ausführungen wird in der folgenden Grafik das Grundschema eines solchen Kontos dargestellt.



1. Die Wirtschaftssubjekte (natürliche und juristische Personen) *können* die Kreditinstitute, bei denen sie Konten unterhalten, beauftragen, ihre Konten als *steuererfasste Konten* zu führen. Hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung! Jedes Wirtschaftssubjekt kann beliebig viele Konten als steuererfasste Konten unterhalten. Die Kreditinstitute müssen die bei ihnen geführten steuererfassten Konten an die Finanzverwaltung melden.
2. Wird ein Konto als *steuererfasstes Konto* geführt, werden neben anderen Einzahlungen (AE) und Auszahlungen (AA) speziell die Zahlungseingänge von anderen steuererfassten Konten (ESK) und Überweisungen auf solche

(ASK) registriert. Dies ist ohne größeren bürokratischen Aufwand möglich, indem für steuererfasste Konten ein einheitlicher Kontonummernkreises innerhalb der Kreditwirtschaft festgelegt wird. Bei den anderen Einzahlungen (AE) kann es sich um Zahlungseingänge von nicht steuererfassten Konten oder um Bareinzahlungen handeln. Analog können andere Auszahlungen (AA) Überweisungen auf nicht steuererfasste Konten oder Barauszahlungen sein.

3. Konstituierend für ein *steuererfasstes Konto* ist darüber hinaus, dass das Kreditinstitut zu Beginn des Folgejahres der Finanzverwaltung die im letzten Jahr auf diesem Konto eingegangenen Einzahlungen von anderen steuererfassten Konten (ESK) und die zugunsten anderer steuererfasster Konten (ASK) erfolgten Auszahlungen mitteilt. Die Mitteilung erfolgt ausschließlich unter Angabe der Beträge und der Nummern der Konten, zu deren Lasten die Einzahlungen bzw. zu deren Gunsten die Auszahlungen erfolgten. Der jeweilige Gegenstand der Zahlung (z.B. Lohnzahlung) wird der Finanzverwaltung *nicht* mitgeteilt. Das Bankgeheimnis ist damit auch weiterhin in dem Sinne gewährleistet, dass die Finanzbehörden keinen inhaltlichen Einblick in die Finanztransaktionen der Wirtschaftssubjekte nehmen können!
4. Auf den Saldo dieser gemeldeten Zahlungen (ESK – ASK) berechnet die Finanzverwaltung einen pauschalen Steuersatz und belastet das Konto mit der sich ergebenden Steuerschuld [pauschaler Steuersatz * (ESK – ASK)]. Ist der Saldo ESK – ASK negativ, fällt keine Steuer an, wird aber auch keine Negativsteuer gezahlt. Es erfolgt keine Besteuerung von Personen, wie dies bei der Einkommensteuer der Fall ist. Vielmehr werden losgelöst von den Kontoinhabern Konten besteuert!
5. Der öffentliche Sektor führt alle seine in der Kreditwirtschaft unterhaltenen Konten als steuererfasste Konten und leistet seine Auszahlungen ausschließlich zugunsten anderer steuererfasster Konten.
6. Jedes Wirtschaftssubjekt hat das Recht, darauf zu bestehen, Schulden gegenüber einem anderen Wirtschaftssubjekt durch eine Auszahlung auf ein

anderes steuererfasstes Konto zu begleichen. Sollte diese Möglichkeit nicht gegeben sein, besteht auch keine Pflicht zur Begleichung der Schulden.

7. Während steuererfasste Konten (Geldvermögen) auf andere Wirtschaftssubjekte übertragen werden können, ohne dass der Fiskus irgendwelche Ansprüche erhebt, unterliegt die Übertragung von Gegenständen des Realvermögens (Häuser, Grundstücke, Aktien usw.) einer einheitlichen Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer (= *Übertragungssteuer*). Bemessungsgrundlage der Übertragungssteuer ist der Verkehrswert.

Bereits mit diesen sieben Grundregeln ist das Steuermodell hinreichend beschrieben. Die weiteren Ausführungen betreffen Folgewirkungen bzw. Implikationen dieser sieben Grundregeln.

Folgewirkungen

1. Wenn nur ein Wirtschaftssubjekt ein steuererfasstes Konto unterhält, werden in einer Kreislaufwirtschaft hierzu auch alle anderen Wirtschaftssubjekte in einer Art Domino-Effekt angehalten. Dass es dieses eine Wirtschaftssubjekt auch wirklich gibt, ist dadurch gewährleistet, dass der Staat seine Konten als steuererfasste Konten führen lässt und seine Auszahlungen ausschließlich zugunsten anderer steuererfasster Konten leistet. Der Empfänger einer solchen staatlichen Zahlung wird, um die Steuerschuld auf seinem steuererfassten Konto so gering wie möglich zu halten, seinerseits bestehende Zahlungsverpflichtungen nur durch Auszahlung auf ein steuererfasstes Konto begleichen wollen, weil nur solche Auszahlungen die auf sein Konto entfallende Steuerschuld reduzieren können. Ohne dass ein expliziter Zwang zur Steuererfassung besteht, wohnt dem vorgeschlagenen Steuermodell ein Automatismus inne, der alle Wirtschaftssubjekte zur Steuererfassung veranlasst.
2. *Barauszahlungen* führen ceteris paribus zu einer höheren Steuerschuld, was eine Zunahme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nach sich ziehen wird. Selbst kleine Rechnungsbeträge werden dann per Kartenzahlung beglichen werden.
3. Wie würde sich in dem vorgeschlagenen Steuermodell der *Bau oder Kauf*

eines Hauses auf die steuerliche Situation eines Wirtschaftssubjektes auswirken?

Zur Reduktion der Steuerschuld überweist der Haushalt alle Rechnungsbeträge im Zusammenhang mit dem Hausbau auf andere steuererfasste Konten, zumal dann, wenn er einen etwaigen Kredit seiner Bank als Einzahlung von einem anderem steuererfassten Konto erhalten hat. Auch spätere Kreditraten würden als ASK abgewickelt werden.

Die Vermögensbildung würde also zunächst die Steuerschuld reduzieren. Gleichzeitig könnte der nicht mehr zur Miete wohnende private Haushalt den Einzahlungen von anderen steuererfassten Konten keine Mietzahlungen als ASK mehr entgegen setzen, was tendenziell seine Steuerschuld erhöht. Im Falle der Veräußerung müsste der Haushalt den Wert der Immobilie versteuern, denn es ist davon auszugehen, dass der Käufer den Kaufbetrag zur Reduzierung seiner Steuerschuld auf ein steuererfasstes Konto zahlt – eine ESK, der der Empfänger keine entsprechende ASK gegenüber stellen könnte.

4. Spart ein privater Haushalt für Konsumzwecke nicht benötigtes Einkommen in Form des Kontosparens, erhöht dies tendenziell seine Steuerschuld in der Periode, in der die *Ersparnisbildung* erfolgt, egal ob er das nicht benötigte Buchgeld auf dem steuererfassten Konto belässt, auf ein anderes steuererfasstes Konto überweist – dann würde dort die Steuerschuld anfallen –, oder auf ein nicht steuererfasstes Konto transferiert. Zinszahlungen, die die Gläubiger voraussichtlich als Auszahlungen auf andere steuererfasste Konten leisten wollen, erhöhen tendenziell seine Steuerschuld.

Erfolgt die Ersparnisbildung hingegen in Form des Kaufs von Aktien, ist davon auszugehen, dass der private Haushalt den Kaufpreis als ASK überweisen wird und somit seine Steuerschuld in dieser Periode tendenziell reduziert. Spätestens bei einer späteren Veräußerung des Aktienbesitzes würde er den Verkaufserlös aber aller Voraussicht nach als ESK erhalten, wodurch tendenziell seine Steuerschuld erhöht werden würde.

5. Es zeigt sich, dass im Rahmen des vorgeschlagenen Steuermodells letztendlich eine *einmalige* Besteuerung der *Zunahme des Rein- bzw. Netto-Geldvermögens* erfolgt. Daher auch der Name *Geldsteuer*!
6. Die Besteuerung der Zunahme von Geldvermögen wird dazu führen, dass Wirtschaftssubjekte stärker konsumieren oder gegenüber dem Kontensparen alternative Formen der Vermögensbildung vorziehen (z.B. Aktien, Immobilien). Während Geldvermögen zum Zeitpunkt seiner Bildung der Besteuerung unterliegt, werden aber alle anderen Formen der Vermögensbildung spätestens zum Zeitpunkt ihrer unentgeltlichen Übertragung auf andere Wirtschaftssubjekte (Vererbung oder Schenkung) mit dem Satz der Übertragungssteuer besteuert. Somit wird der Zuwachs an Realvermögen grundsätzlich später als der Zuwachs an Geldvermögen besteuert, was es gerechtfertigt erscheinen lässt, den Steuersatz der Übertragungssteuer über dem der Geldsteuer anzusetzen. Das Steuersystem stellt sicher, dass eine umfassende und *einmalige* Besteuerung jeglicher Vermögensbildung nach der Reinvermögenszugangstheorie erfolgt. (Der üblicher Weise der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer entgegen gebrachte Vorwurf, bereits aus versteuertem Einkommen gebildetes Vermögen noch einmal zu besteuern, kann bei dem vorgeschlagenen Steuersystem nicht erhoben werden, da ja die Übertragungssteuer bislang unversteuertes Realvermögen erst- und einmalig besteuert.) Nur dann, wenn ein Wirtschaftssubjekt über die gesamte Lebensperiode hinweg keine Vermögensbildung betreibt, sondern sämtliche Einzahlungen für Konsumzwecke verbraucht, unterliegt es auch keiner Besteuerung.
7. Durch die vorgeschlagene Besteuerung erfolgt eine Diskriminierung der Ersparnisbildung im Gegensatz zu der konsumtiven Einkommensverwendung. Bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Umsatzsteuer, durch die der Konsum gegenüber der Ersparnis diskriminiert wird, kann unterstellt werden, dass sich die diskriminierenden Besteuerungseffekte gegenseitig aufheben und unter dem Strich eine neutrale Besteuerung erfolgt und die Wirtschaftssubjekte ihrem originären ökonomischen Kalkül folgen und ihr Handeln nicht nach wie auch immer gearteten steuerlichen Motiven ausrichten.

8. Im Zuge der Einführung der Geldsteuer käme es zu einer erheblichen *Aufgabenreduzierung* innerhalb der Finanzverwaltung, die nur noch die Steuern auf Basis der Mitteilungen der Kreditinstitute festlegte und von den Konten abbuchte. Gleichzeitig käme ihr die Aufgabe zu, mittels Stichprobenkontrollen die Richtigkeit der Angaben der Kreditwirtschaft zu überprüfen. Trotz perfekter Erfassung käme es zu keiner – wie oben dargestellt – inhaltlichen Verletzung des Bankgeheimnisses. Von Interesse wäre nur, welche Beträge zwischen den steuererfassten Konten gezahlt wurden, nicht aber wofür.
9. Die Erhebung der Übertragungssteuer fiel ebenfalls der Finanzverwaltung zu, wäre aber ungleich komplizierter. Selbst wenn es gelänge, alle Übertragungen von Realvermögen zu erfassen, bestünden viele auslegungsbedürftige Ermessensspielräume: Welches ist der richtige Verkehrswert eines übertragenen Vermögensgegenstandes? Gibt es Vermögensübertragungen, die als Kaufverträge getarnt werden? Um die Geldsteuer nicht ins Leere laufen zu lassen, bedürfte es hier aller Voraussicht nach wieder eines nicht unerheblichen staatlichen Zwangs in Form einer rigorosen Meldepflicht für Vermögensübertragungen mit hohen Sanktionen im Falle der Nichtbeachtung. Dennoch wäre der staatliche Eingriff an dieser Stelle mit einem deutlichen geringeren bürokratischen Aufwand machbar und würde nur einmalig, nämlich in dem Moment der Vermögensübertragung, und nicht permanent ausgeübt werden.

Offene Punkte

1. Da die Geldsteuer Konten und nicht Personen besteuert, muss sie auf einen pauschalen, nicht progressiven Steuersatz, auf eine sogenannte flat tax zurückgreifen, die dann für jeden Kontoinhaber, egal ob reich oder arm, egal ob Bezieher eines hohen oder niedrigen Einkommens, in gleicher Weise greift. Dies führt schnell zu der Vermutung, bei der Geldsteuer handele es sich um eine **ungerechte** Steuer.

Dem kann entgegen gehalten werden:

- Die Geldsteuer führte zu einer radikalen Vereinfachung und leistete somit einen wesentlichen Beitrag zu Verbesserung der Gerechtigkeit. Das gegenwärtige Steuersystem, welches scheinbar Einzelfallgerechtigkeit gewährleistet, ist insofern ungerecht, als es sich nicht jedem in gleicher Weise erschließt bzw. als es sich nicht jeder in gleicher Weise zu Nutze machen kann.
 - Während die Geldsteuer eine flat tax verlangt, könnte die personengebundene Übertragungssteuer progressiv ausgestaltet werden und somit den scheinbaren Mangel an Gerechtigkeit der Geldsteuer ein wenig kompensieren.
 - Bei Wirtschaftssubjekten mit niedrigem Einkommen kann angenommen werden, dass sie ihr gesamtes Lebenseinkommen für Konsum verwenden, weder Geld- noch Realvermögen bilden und somit auch nicht der Geld- bzw. Übertragungssteuer unterliegen.
2. Es wurde bewusst eine geschlossene Volkswirtschaft unterstellt. Welche Konsequenzen sich für die Modellformulierung unter Einbeziehung des **Auslands** ergeben, bedarf einer näheren Betrachtung.
 3. Ebenfalls bliebe die Frage zu klären, wie hoch der pauschale Steuersatz der Geldsteuer sein müsste, um dasselbe **Steueraufkommen** wie unter den bisherigen Bedingungen realisieren zu können. Hierzu müssten entsprechende Simulationen durchgeführt werden.
 4. Das vorgeschlagene Steuersystem müsste sich in gleicher Weise wie das bestehende System den Vorwurf machen lassen, dass es zu einer **periodenbezogenen** Besteuerung und somit zu Artefakten (= bewusste Verschiebung von Ein- und Auszahlungen zwischen den Perioden ausschließlich mit Blick auf die Besteuerung) kommt. Um dieses Problem zu lösen, ist zu erwägen, die Übertragung von negativen Salden ESK – ASK auf die nächste Periode zuzulassen.
 5. Es bliebe noch, sich Gedanken zu machen über einen **Übergang** von dem derzeitigen zu dem vorgeschlagenen Steuersystem. Aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt hieße dies, den zweiten vor dem ersten Schritt zu machen.

Fazit

Die vorgeschlagene Geldsteuer ist bewusst als Denkanstoß für die steuerpolitische Diskussion über eine Vereinfachung des Steuersystems gedacht. Auch wenn sie weit entfernt von ihrer Einführung sein mag, so verdient sie es aber doch, hinsichtlich ihres Innovationsgehalts diskutiert und weiter entwickelt zu werden. Abschließend seien daher die innovativen Ansätze noch einmal hervorgehoben:

- Kein Besteuerungszwang, aber Automatismus zur Besteuerung. Quasi Freiwilligkeit der Steuerzahlung.
- Radikal einfaches Regelwerk, effiziente Erhebung.
- Eindeutig und einfach zu ermittelnde Bemessungsgrundlage, die an die Ein- und Auszahlungsebene anknüpft.
- Keine Besteuerung von Personen, sondern von Konten.
- Bereits in der Kreditwirtschaft bestehendes Erfassungssystem wird parallel für Zwecke der Besteuerung genutzt. Trotzdem Beachtung des Bankgeheimnisses in dem Sinne, dass der Gegenstand der erfassten Zahlungen unbekannt bleibt.
- Im Zusammenspiel von Geld- und Übertragungssteuer einmalige und umfassende Besteuerung des Zugangs an Reinvermögen.
- Zusammen mit der Umsatzsteuer quasi diskriminierungsfreie Besteuerung von Ersparnis und Konsum.
- Umfangreiche Freisetzung von Ressourcen bei den Wirtschaftssubjekten, der Finanzverwaltung und den steuerberatenden Berufen, die unter dem heutigen Steuersystem in unproduktiven Verwendungen gebunden sind.

Seit 2005 erschienene Beiträge

- No. 1 Christian **Hagist**/Norbert **Klusen**/Andreas **Plate**/Bernd **Raffelhüsch**
Social Health Insurance – the major driver of unsustainable fiscal policy?
- No. 2 Stefan **Fetzer**/Bernd **Raffelhüsch**/Lara **Slawik**
Wie viel Gesundheit wollen wir uns eigentlich leisten?
- No. 3 Oliver **Ehrentraut**/Matthias **Heidler**/Bernd **Raffelhüsch**
En route to sustainability: history, status quo, and future reforms of the German public pension scheme?
- No. 4 Jasmin **Häcker**/Bernd **Raffelhüsch**
Die Interne Rendite der Gesetzlichen Pflegeversicherung
- No. 5 Jasmin **Häcker**/Bernd **Raffelhüsch**
Internal Rates of Return of the German Statutory Long-Term Care Insurance
(Englische Fassung von Diskussionsbeitrag No. 4)
- No. 6 Matthias **Heidler**/Bernd **Raffelhüsch**
How risky is the German Pension System? The Volatility of the Internal Rates of Return
- No. 7 Laurence J. **Kotlikoff**/Christian **Hagist**
Who's going broke? Comparing Growth in Healthcare Costs in Ten OECD Countries
- No. 8 Jasmin **Häcker**
Dynamisierung der Pflegeleistungen: Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft
- No. 9 Dirk **Mevis**/Olaf **Weddige**
Gefahr erkannt – Gefahr gebannt? Nachhaltigkeitsbilanz der 15. Legislaturperiode des deutschen Bundestages 2002-2005
- No. 10 Daniel **Besendorfer**/ Emily Phuong **Dang**/ Bernd **Raffelhüsch**
Die Schulden und Versorgungsverpflichtungen der Länder: Was ist und was kommt
- No. 11 Jasmin **Häcker**/ Bernd **Raffelhüsch**
Zukünftige Pflege ohne Familie: Konsequenzen des „Heimsog-Effekts“
- No. 12 Christian **Hagist**/ Bernd **Raffelhüsch**/ Olaf **Weddige**
Brandmelder der Zukunft – Die Generationenbilanz 2004
- No. 13 Matthias **Heidler**/ Arne **Leifels**/ Bernd **Raffelhüsch**
Heterogenous life expectancy, adverse selection, and retirement behavior
- No. 14 Pascal **Krimmer**/ Bernd **Raffelhüsch**
Grundsicherung in Deutschland - Analyse und Reformbedarf
- No. 15 Ulrich **Benz**/ Christian **Hagist**
Konjunktur und Generationenbilanz – eine Analyse anhand des HP-Filters
- No. 16 Jasmin **Häcker**/ Birgit **König**/ Bernd **Raffelhüsch**/ Matthias **Wernicke**/ Jürgen **Wettke**
Finanzierung der stationären Pflege in Deutschland: Herausforderungen und Lösungsansätze für die Pflegeversicherung
- No. 17 Christian **Hagist**/ Matthias **Heidler**/ Bernd **Raffelhüsch**/ Jörg **Schoder**
Brandmelder der Zukunft – Die Generationenbilanz Update 2007: Demografie trifft Konjunktur
- No. 18 Lukas **Mangelsdorff**
Die Geldsteuer: Vorschlag für eine radikal einfache Steuer

Forschungszentrum Generationenverträge

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Bertoldstraße 17

79098 Freiburg

Fon 0761 . 203 23 54

Fax 0761 . 203 22 90

www.generationenvertraege.de

info@generationenvertraege.de